Name, Vorname

Kontaktdaten (privat): Schulanschrift:

**über die Schulleitung** (mit Adressstempel):

Datum / Unterschrift

**über die zuständige Schulaufsicht der ADD**

**Außenstelle** **Trier** **Neustadt** **Koblenz**

Ich bestätige, dass die antragstellende Lehrkraft seit mindestens einem Jahr und sechs Monaten an einer Grundschule tätig ist. Elternzeiten oder andere nicht anrechnungsfähige Unterbrechungen sind darin nicht enthalten.

ADD, Außenstelle Schulaufsicht

Datum/Unterschrift

An das

Ministerium für Bildung

- Landesprüfungsamt -

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

**Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung III (Lehramt an Grundschulen) gem. § 30 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfungen von Lehrkräften zum Wechsel des Laufbahnzweiges (Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung) vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52) in der jeweils geltenden Fassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Zulassung zur Wechselprüfung III für das Lehramt an Grundschulen gem. o.g. LVO in den Fächern Grundschulbildung und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Die erforderlichen Unterlagen sind beigefügt. Mir ist bekannt, dass die Zulassung und Durchführung der Wechselprüfung III gem. § 30 Abs. 1 o.g. LVO ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis als Grundschullehrkraft erfordert.

Über § 8 der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung (Unterbrechung der Wechselprüfung, Rücktritt, Versäumnis) wurde ich belehrt.

Mit freundlichen Grüßen

Datum / Unterschrift

**Belehrung über § 8 der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung**

(Unterbrechung der Wechselprüfung, Rücktritt, Versäumnis)

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Lehrkraft nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich. Damit gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Name, Vorname:  Wechselprüfung III für das Lehramt an Grundschulen  **Erklärung**  gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Landesverordnung über die Prüfungen von Lehrkräften zum Wechsel des Laufbahnzweiges (Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung) vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52) in der jeweils geltenden Fassung   |  | | --- | | Hiermit erkläre ich (Bitte Zutreffendes ankreuzen):  Ich habe bisher noch nicht versucht, eine Wechselprüfung III für das Lehramt an Grundschulen oder eine gleichwertige Wechselprüfung abzulegen. | | Ich habe bereits versucht, eine Wechselprüfung III für das Lehramt an Grundschulen oder eine gleichwertige Wechselprüfung abzulegen:[[1]](#footnote-1) | | Wann:  Wo:  Ergebnis: | |  | |  | |

………………………………. ………………………………………

Datum, Ort Unterschrift

Anlagen (beigefügte Anlagen bitte ankreuzen):

* eigenhändig unterschriebener Lebenslauf;
* amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die 1. Staatsprüfung;
* amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die 2. Staatsprüfung;
* ggf. Kopie einer Urkunde, aus der sich ein Namenswechsel nach Ablegen der 2. Staatsprüfung ergibt;
* die beigefügte Erklärung, ob, wann und wo bereits früher versucht wurde, diese oder eine gleichwertige Wechselprüfung abzulegen (Formblatt Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung);
* ein Gutachten der Schulleitung über die Eignung für das Lehramt an Grundschulen, gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. Abs. 2 der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung, das mit einer Note (und Punkten) abschließt;
* Kopie des aktuellen Arbeitsvertrages;
* Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Hochschulen gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung, die Teilnahmebestätigungen sind als Kopie beigefügt; ggf. weitere Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen **oder** Nachweis über die Teilnehme an Seminarveranstaltungen eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen im Rahmen der Qualifizierung „Erwerb grundschulpädagogischer Kompetenzen“.

1. auch Wechselprüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17.02.2006 (GVBl. S. 101) und Aufstiegsprüfung nach der Landesverordnung über die Aufstiegsprüfungen und sonstigen Prüfungen von Lehrern für andere Lehrämter vom 11. Oktober 1979 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), und Angaben zu vergleichbaren Prüfungsversuchen in anderen Bundesländern. [↑](#footnote-ref-1)